

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mfl. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mfl. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Druck und Verkauf von Martin Berger im Firm. v. H. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger derselbe.

No. 31.

Dienstag, den 12. März

1895.

B e r o r d u n g,

eine Neuwahl für den Reichstag im 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen betreffend.

Nachdem der zeitige Abgeordnete zum Reichstag für den 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen sein Mandat niedergelegt hat, ist in diesem Wahlkreis eine Neuwahl vorzunehmen.
Hierzu ist von dem Ministerium des Innern

der 25. April 1895

als Wahltag festgesetzt und

der Amtshauptmann zu Dresden-Alstadt, Geheimer Regierungsrath Dr. jur. Schmidt derselbe

als Wahlkommissar bestellt worden.

Der bereite Wahlkreis umfasst wie seither die zur Zeit des Erlasses des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu den damaligen Gerichtsämtern Dresden (links der Elbe), Wilsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde und Altenberg gehörig gewesenen Städte und ländlichen Gemeinden, namentlich sind denselben die inzwischen in die Stadt Dresden einverleibten Vororte Streichen und Striesen noch zugehörig.

In Gemäßheit von § 34 des erwähnten Reglements werden die Gemeindeobrigkeiten des fraglichen Wahlkreises, als welche in dieser Beziehung für die Städte mit der Revolutions-Stadtordnung die Stadträthe, für die Städte mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister und für das platt Land die Amtshauptmannschaften anzusehen sind, hierdurch angewiesen, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, beziehentlich des mehrwählenden Reglements, insbesondere der §§ 6 und 7 des letzteren, ungeschaut und zwar zugleich für die in ihren Bezirken befindlichen exklusiven Grundstücke die Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hierauf haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände nach § 8 des Gesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen.

Mit Auslegung der letzteren ist spätestens

den 28. März 1895

zu beginnen, auch vorher in Gemäßheit von § 2 des Reglements die dort vorgeschrieben: Bekanntmachung zu erlassen.

Ferner haben die Gemeindeobrigkeiten, denen die erforderlichen Formulare zu den Wahlprotokollen und Gegenlisten zugehen werden, rechtzeitig nach § 8 des Reglements die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben, sowie die Wahllokale zu bestimmen und überhaupt für gehörige Erledigung des Wahlgeschäfts zu sorgen.

Dresden, am 8. März 1895.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Krauß.

Bekanntmachung,

eine Neuwahl für den Reichstag im 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen betr.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. ergeht an den Herrn Bürgermeister zu Wilsdruff und an die Herren Gemeindevorstände in den sämmtlichen zum Amtsgemeindebezirk Wilsdruff gehörigen ländlichen Gemeinden hierdurch Anweisung, die Auferlegung der nach § 8 Absatz 1 des Wahlgesetzes eines Abgeordneten im 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen nach dem Seite 283 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870 abgedruckten Schema und zwar in doppelten Exemplaren der gestalt zu beschleunigen, daß die Auslegung des Hauptexemplars dieser Liste spätestens

den 28. dieses Monats

erfolgen kann. Vorher haben die obengenannten Ortsbehörden in Gemäßheit von § 2 des gebürtigen Wahlreglements die dort vorgeschriebene Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erlassen.

Meissen, am 9. März 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Donnerstag, den 14. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr

öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 11. März 1895.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Frühjahrsmarkt wird

Donnerstag, den 21. und Freitag, den 22. dieses Monats,

abgehalten.

Wilsdruff, am 1. März 1895.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.

Holzversteigerung auf Grünenburger Staatsforstrevier.

Im Gasthof zu Grünenburg sollen

Dienstag, den 19. März 1895, von Vormittags 9 Uhr an

nachstehende Nutzhölzer, als:
181 harte und 2529 weiche Stämme, 920 harte u. 328 weiche Klöher, 235 weiche Derbstangen, 4545 weiche Reisstangen, 4600 weiche Weinsfahle und 3 Rm. harte und 28 Rm. weiche Nutzscheite
sowie im Gasthof zu Sachsenhof bei Klingenberg,

Mittwoch, den 20. März 1895, von Vormittags 9 Uhr an

nachstehende Brennhölzer, als:
10 Rm. harte und 39 Rm. weiche Brennscheite, 29,8 Rm. harte und 296,8 Rm. weiche Brennküppel, 10,6 Rm. harte und 0,5 Rm. weiche Backen, 37,5 Rm. harte und 1258 Rm. weiche Aeste und 40 Wlhdt. weiches Brennreisig
weiterhin versteigert werden. Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Grünenburg und Königl. Forstamt Tharandt,

am 6. März 1895.

Bräsel. Wolfram.

Die zur Konkursmiete der Wilhelmseine verehel. Breitschneider in Rothenberg bei Deutschenbora gehörigen und derselbe befindlichen Warenvorräthe, (Schnittwaren) sowie die Ladeneinrichtung sind im Ganzen zu verkaufen, und nimmt Offerten entgegen.

Dresden, am 8. März 1895.

Der Konkursverwalter.

Rechtsanwalt Gustav Müller, Webergasse 2.